

Zeitschrift: VMS-Bulletin : Organ des Verbandes der Musikschulen der Schweiz
Herausgeber: Verband Musikschulen Schweiz
Band: 1 (1977)
Heft: 2

Artikel: Glarner Musikschule
Autor: Brupbacher, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-958575>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Musikschulen stellen sich vor

Wie in der ersten Nummer angekündigt, beginnen wir heute mit der Reihe von Selbstdarstellungen einzelner Musikschulen. Hans Brupbacher macht Sie mit der Glarner Musikschule in ihrer Entwicklung, Struktur und finanziellen Basis bekannt.

Diese Darstellungen sollen nicht nur die vielfältige schweizerische Musikschul-Landschaft sichtbar werden lassen; die jeweiligen Schulen sollen mit ihren organisatorischen Vorzügen und evtl. Nachteilen auch wertvolle Orientierungshilfen für neu zu gründende und schon bestehende Musikausbildungsstätten bieten. Dass die vorgestellten Schulen aufbauende Kritik natürlich gerne entgegen nehmen, bleibe nicht unerwähnt.

Auch die Redaktion ist dankbar für Anregungen und Hinweise auf Themen oder Probleme, die Ihrer Ansicht nach wert wären, hier aufgegriffen und behandelt zu werden. Direkte Mitarbeit Ihrerseits in Form von Artikeln wird selbstverständlich begrüsst. Für diesen Fall bitte ich Sie um vorherige Kontaktnahme.

RiH

GLARNER MUSIKSCHULE

Ausgangslage und Gründung

Im Sommer 1970 bildete sich eine Arbeitsgemeinschaft, die sich zum Ziele setzte, im Kanton Glarus eine Musikschule auf-

zubauen. Der eigentliche Anstoss zu diesem Schritt gab der Hinschied von zwei Musiklehrerinnen im Frühjahr 1970. Darauf war man sich in den für Musikunterricht interessierten Kreisen bewusst, dass nur eine noch zu gründende Institution neue Lehrkräfte ins Glarnerland bringen könne. Nach einer ersten Umfrage haben sich auf Anhieb über 400 Eltern für Musikunterricht ihrer Kinder interessiert. Ein echtes Bedürfnis war somit nachgewiesen, was dann zuerst zur Gründung des Vereins "Glarner Musikschule" führte. Nach gründlicher Vorarbeit konnte im Herbst 1971 der Betrieb mit 85 Instrumentalschülern in Klavier, Violine und Querflöte, aufgenommen werden.

Entwicklung

Bereits im Frühjahr 1972 erhöhte sich die Zahl der Schüler auf 200. Glücklicherweise konnte bereits ein halbes Jahr nach der Gründung eine Lehrerin für die Grundschule gefunden und angestellt werden. Damit erfüllte sich einer der wichtigsten Punkte im Aufbauprogramm der Musikschule. Zur gleichen Zeit wurde auch der Unterricht in Blockflöte (Einzeln und in Gruppen), Cello, Posaune und Trompete aufgenommen. Der weitere Ausbau erfolgte in den Instrumenten Oboe, Klarinette, Schlagzeug - ein Lehrer für Gitarre konnte bis heute nicht gefunden werden - und den Ergänzungsfächern Orff-Gruppe, Spielkreis, Kammermusik, Orchester und Theoriekursen. Vom Frühling 1972 bis Herbst 1974 stieg die Schülerzahl auf 480 und liegt heute bei 520.

Finanzen

Zwangsläufig brachte diese Entwicklung natürlich finanzielle Probleme mit sich. Anfänglich wurden mit den einzelnen Schulgemeinden Verhandlungen über die Ausrichtung von Beiträgen geführt. Grösstenteils war diesen Verhandlungen Erfolg beschieden. Trotzdem blieb ein gewisses Unbehagen, da nicht alle Schulgemeinden die Subventionen ausrichteten und auch immer wieder neu verhandelt werden musste.

Um klare Verhältnisse zu schaffen und auch Subventionen vom Kanton zu erwirken, reichte der Vorstand der Musikschule zu Handen der Landsgemeinde einen Memorialsantrag ein. In zweiter Lesung - Artikel 3 wurde abgeändert - wurde das Gesetz über die Förderung des Musikunterrichtes schulpflichtiger Kinder im Landrat verabschiedet und vom Stimmbürger an der Landsgemeinde 1973 gutgeheissen. Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

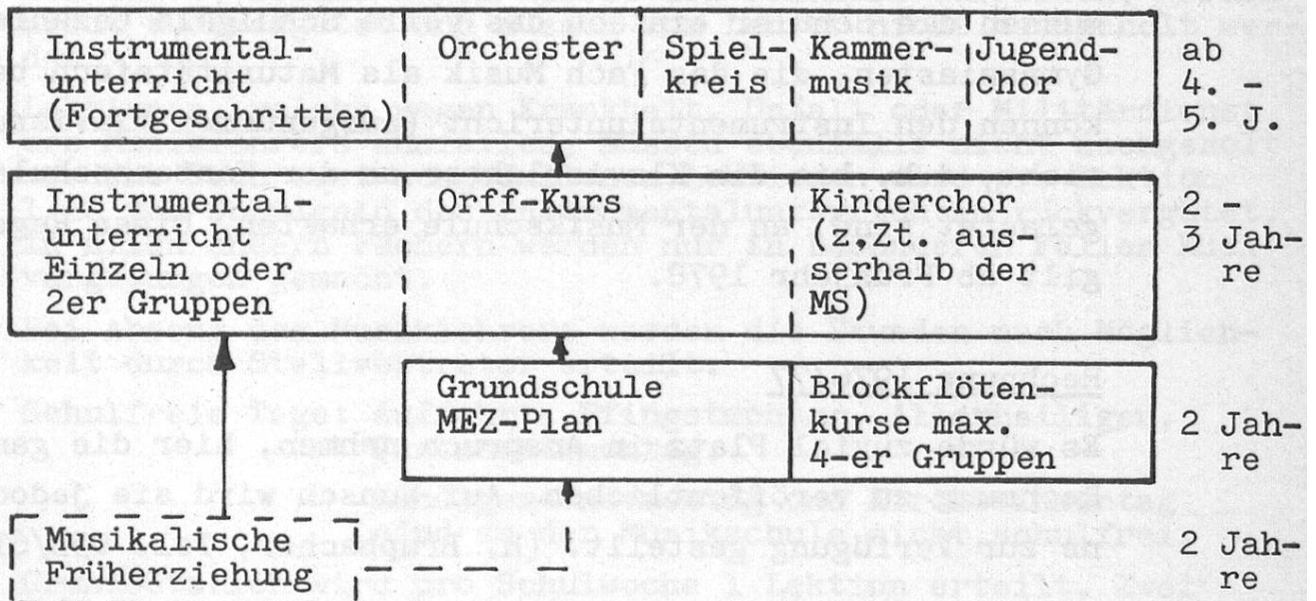
- Art. 1 Kanton und Schulgemeinden fördern den Musikunterricht schulpflichtiger Kinder.
- Art. 2 Institutionen, welche schulpflichtigen Kindern Musikunterricht erteilen, erhalten einen Kantonsbeitrag sowie einen gleich hohen Beitrag der Schulgemeinden, aufgeteilt im Verhältnis zu den Kosten der am Musikunterricht teilnehmenden Schüler.
- Art. 3 Der Landrat setzt alljährlich einen der langfristigen Finanzplanung sowie der jeweiligen Finanzlage des Kantons angepassten Gesamtkredit zur Förderung des Musikunterrichts schulpflichtiger Kinder fest.
- Art. 4 Der Regierungsrat setzt die für die Beitragsberechtigung erforderlichen Bedingungen fest und beschliesst im Rahmen des vom Landrat bewilligten Gesamtkredites über die einzelnen Beiträge.
- Art. 5 Die Tätigkeit und das Rechnungswesen der Institutionen, welche Beiträge erhalten, stehen unter der Aufsicht des Regierungsrates.
- Art. 6 Der Landrat kann eine Vollzugsverordnung erlassen. Im übrigen wird der Regierungsrat mit dem Vollzug beauftragt.
- Art. 7 Dieses Gesetz tritt auf Beginn des Schuljahres 73/74 in Kraft.

Mit der Annahme dieses Gesetzes schien es, dass alle finanziellen Sorgen für die Zukunft gelöst seien. Doch der Schein trügt. Da Art. 3 nicht einen festen Prozentsatz an Subventionen zu den Betriebskosten vorsieht (dies war der umstrittene Artikel in erster Lesung im Landrat und wurde auch nachher dementsprechend abgeändert), konnte der Landrat ohne grosse Mühe die Sparschraube drehen. Der Subventionsbeitrag wurde schon für das Schuljahr 1974/75 nicht mehr in dem Masse erhöht, wie es der Entwicklung der Schule und der allgemeinen Teuerung angemessen gewesen wäre. Der prozentuale Anteil von

Kanton und Schulgemeinden sank von 57 % im Schuljahr 73/74 auf rund 42 % im jetzigen Schuljahr. Deshalb sah sich die Musikschule gezwungen, verschiedene Sparmassnahmen zu treffen (Einführung von Gruppenunterricht im Instrumentalunterricht, 4-er Gruppen im Blockflötenunterricht, deutliche Zurückhaltung mit weiterem Ausbau der Musikschule usw.).

Unterricht

Der Unterricht wird dezentralisiert erteilt, und zwar heute in sieben Gemeinden des Kantons (Elm, Linthal, Schwanden, Glarus, Mollis, Näfels, Oberurnen, Niederurnen). Der grösste Teil an Unterrichtsstunden wird in Glarus erteilt, ca. 60 %. Zur Zeit wird in Glarus ein altes, freistehendes Haus umgebaut, damit wenigstens der Unterricht in Glarus zentralisiert gegeben werden kann. In diesem Haus werden der Schule folgende Räume zur Verfügung stehen: 10 Einzelunterrichtsräume, 2 Gruppenunterrichtsräume, 1 Raum für die Grundschule, Vortragsübungen usw., 1 Aufenthaltsraum für die Schüler, 1 Lehrerzimmer und 1 Bureau mit Sekretariat.



Die musikalische Früherziehung ist an der Glarner Musikschule noch nicht eingeführt. Wenn möglich sollte dieses Projekt aber im nächsten Jahr realisiert werden.

In der Grundschule werden 7-jährige in einen 2-jährigen Kurs aufgenommen. Der Kurs läuft nach dem Plan der musikalischen Elementarerziehung Zürich. Parallel dazu werden Blockflötenkurse in Gruppen von max. 4 Schülern geführt.

Nach zwei Jahren Grundausbildung kann der Schüler mit dem Instrumentalunterricht beginnen. Wenn die Begabungen nicht rein instrumental liegen, hat der Schüler die Möglichkeit, in die Orff-Gruppe oder in den Kinderchor (z.Zt. noch ausserhalb der Musikschule) einzutreten. Fortgeschrittene Schüler können in einer Kammermusikgruppe, im Spielkreis oder im Orchester mitwirken. Für diese Ergänzungsfächer wird ein zusätzliches Schulgeld erhoben.

Die Musikschule kennt keine Altersgrenze für Musikschüler, es können also auch Erwachsene Unterricht nehmen. Wie das Gesetz aber vorschreibt, werden nur für schulpflichtige Schüler Subventionen ausgerichtet. Nach dem 16. Altersjahr müssen die Schüler einfach das volle Schulgeld bezahlen. Gymnasiasten, die das Fach Musik als Maturitätsfach belegen, können den Instrumentalunterricht (ausgenommen Klavierunterricht, d.h. bis die Klavierlehrer an der Kantonsschule ausgelastet sind) an der Musikschule erhalten. Diese Regelung gilt ab Frühjahr 1978.

Rechnung 1976/77

Es würde zuviel Platz in Anspruch nehmen, hier die ganze Rechnung zu veröffentlichen. Auf Wunsch wird sie jedoch gerne zur Verfügung gestellt. (H. Brupbacher, Tel. 058/61 52 10).

Budget 1977/78

Siehe Rechnung 1976/77.

Tarifordnung (gültig ab 1. April 1977)

Die folgenden Schulgeldansätze gelten für ein Semester.

Grundschule 1. Jahr	2 Lektionen à 45 Min. p.Woche	Fr 160.--
Grundschule 2. Jahr	2 Lektionen à 45 Min. p.Woche	Fr 180.--
Blockflöte	1 Lektion à 40 Min. p.Woche in max. 4-er Gruppen	Fr 135.--
Instrumental	1 Lektion Einzelunterricht à 40 M. 1 Lektion 2-er Gruppen à 60 M. 1 Lektion Staffelunterricht Schüler A 20 Min., Schüler A + B 20 Min., Schüler B 20 Min.	Fr 320.--
Spielkreis	2 Lektionen à 45 Min. alle 14 Tage	Fr 70.--
Orchester		Fr 70.--
Kammermusik	1 Lektion à 40 Min. alle 14 Tage	Fr 150.--
Instrumental	ab 16. Altersjahr	Fr 450.--
Instrumental	für nicht im Kanton wohnhafte Schüler	Fr 450.--

Das Schulgeld wird bei Semesterbeginn per Rechnung erhoben; es kann in zwei Raten bezahlt werden.

Lektionen, welche wegen Absenz des Schülers ausfallen, werden nicht rückvergütet und müssen vom Lehrer nicht nachgeholt werden.

Lektionen, welche wegen Krankheit, Unfall oder Militärdienst des Musiklehrers ausfallen, müssen ebenfalls nicht nachgeholt werden. Nach zwei ausgefallenen Lektionen wird pro Lektion 1/20 vom Schulgeld des Instrumentalunterrichtes rückvergütet. In allen andern Fächern werden nur in besonderen Fällen Rückvergütungen gemacht.

Bei Absenz des Musiklehrers werden die Stunden nach Möglichkeit durch Stellvertreter erteilt.

Schulfreie Tage: Auffahrt, Pfingstmontag, Allerheiligen, Fastnachtsmontag,

Landsgemeindemontag und Kirchweihmontag
sind an der Musikschule nicht schulfrei.

Grundsätzlich wird pro Schulwoche 1 Lektion erteilt. Zwei aufeinanderfolgende Semester zählen mindestens 38 Lektionen.

Besoldungsreglement gültig ab 1. April 1977 Grundlohn inkl. Teuerungszulagen

Blockflöte mit SAJM-Kurs ohne Abschluss	Blockflöte mit Ausweis	Musikstudent bis 4. Sem.	Musikstudent ab 5. Sem.	Musiklehrer diplomiert
869.40	907.20	982.80	1'058.40	1'165.50
903.40	942.50	1'021.90	1'100.--	1'210.90
938.70	979.--	1'060.90	1'142.80	1'258.70
972.70	1'015.60	1'100.--	1'184.40	1'304.40

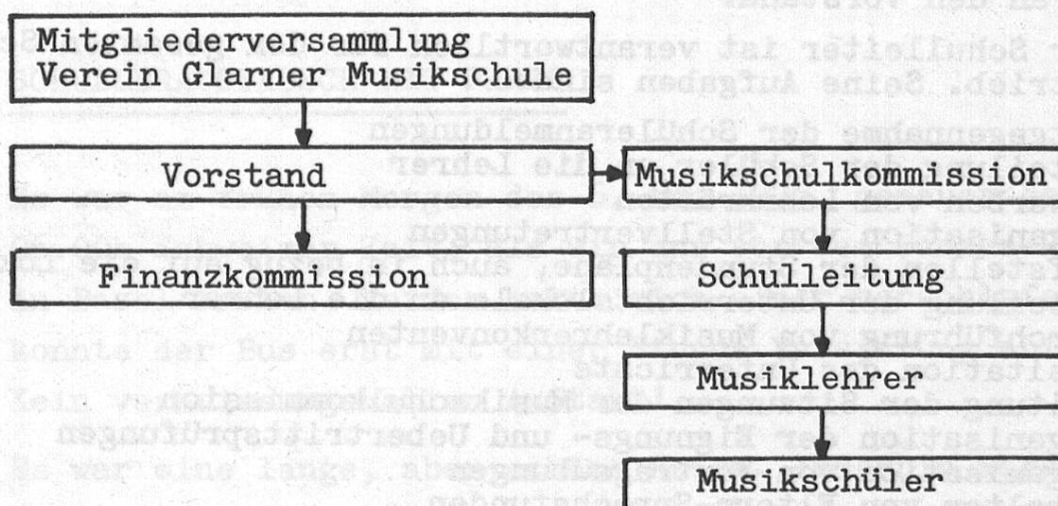
Nach zwei Dienstjahren bei der Glarner Musikschule steigt der Lohn um eine Stufe. Bei Stellenantritt werden auswärtige Dienstjahre voll angerechnet, wenn mindestens 10 Wochenstunden unterrichtet wurde.

Die obigen Zahlen entsprechen dem Grundlohn inkl. Teuerungszulagen, ohne Spesen, für wöchentlich 60 Minuten Instrumentalunterricht, Einzel oder in 2-er Gruppen, bei mindestens 38 Lektionen pro Jahr. (Bei Blockflöte bis max. 4-er Gruppen)

Ab 5-er Gruppen wird auf den Grundlohn ein Zuschlag von 20 % und ab 10-er Gruppen ein Zuschlag von 30 % gewährt.

Organisation

Die Organisation der Glarner Musikschule



Die Glarner Musikschule ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein.

Die Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand
Die Schulkommission

Die Befugnisse der Hauptversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolles der Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Genehmigung und Aenderung der Statuten

Der Vorstand ist vollziehendes und verwaltendes Organ. Der Vorstand hat der Erziehungsdirektion alljährlich Bericht über das abgelaufene Schuljahr zu erstatten. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

In den Geschäftskreis des Vorstandes fallen:

- a) Aufnahme von Mitgliedern
- b) Beschaffung der finanziellen Mittel und deren Verwaltung
- c) Einberufung der Hauptversammlung und der ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- d) Erlass der Schulordnung
- e) Wahl des Schulleiters und der Schulkommission
- f) Wahl und Abberufung der Musiklehrer
- g) Behandlung der Anträge der Schulkommission
- h) Gewährung von Stipendien und Freiplätzen
- i) Erstellung eines Pflichtenheftes für Schulleiter und Schulkommission
- k) Festsetzung der Besoldungen und Spesenvergütung der Musiklehrer

Die Musikschulkommission wird vom Vorstand bestimmt und besteht aus Schulleiter und drei Mitgliedern. Die Musikschulkommission wird durch den Schulleiter zu Sitzungen einberufen, berät alle wichtigen Belange und stellt Anträge an den Vorstand.

Der Schulleiter ist verantwortlich für den gesamten Schulbetrieb. Seine Aufgaben sind:

- Entgegennahme der Schüleranmeldungen
- Zuteilung der Schüler an die Lehrer
- Anwerben von Lehrkräften
- Organisation von Stellvertretungen
- Aufstellen der Stundenpläne, auch in bezug auf die Lokale
- Zuteilung der Unterrichtslokale an die Lehrer
- Durchführung von Musiklehrerkonventen
- Visitation des Unterrichts
- Leitung der Sitzungen der Musikschulkommission
- Organisation der Eignungs- und Uebertrittsprüfungen
- Organisation von Vortragsübungen
- Abhalten von Eltern-Sprechstunden
- Versand der Schulgeld-Rechnungen
- Inkasso der Schulgelder
- Erstellen der Abrechnung für die Erziehungsdirektion und die Schulgemeinde
- Auszahlung der Lehrerhonorare
- Erstellen der Schulrechnung

Hans Brupbacher